

Vereinsordnung des Tierschutzvereins Altmühlfranken und Region Hesselberg e.V.

Präambel:

Gemäß " § 8 Vereinsordnung" der Satzung des Tierschutzvereins Altmühlfranken und Region Hesselberg e.V. hat sich der Vorstand verpflichtet im Namen des Vereins eine Vereinsordnung zu erstellen und öffentlich zugänglich zu machen.

Sie soll Interessierten, Mitgliedern, ehrenamtlichen Helfern und auch den Vorständen verbindliche Richtlinien anzeigen in welcher Form der Tierschutzverein tätig wird.

Diese Verordnung kann, unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien wie Finanzlage, geographische Orientierung, Erfahrungswerten oder Fachkompetenzen der ehrenamtlichen Helfer, jederzeit geändert werden.

1 Örtliche Ausdehnung der Vereinsaktivitäten

Der Tierschutzverein versteht sich als regional tätiger Verein. Maximales Ausdehnungsgebiet für alle Aktivitäten sind Altmühlfranken und die Region Hesselberg, richtet sich aber immer nach der örtlichen Orientierung von ehrenamtlichen Helfern und Mitgliedern.

Derzeit können wir in folgenden Gemeinden aktiv werden:

Altmühlfranken:

Gunzenhausen, Muhr am See, Haundorf, Absberg, Pleinfeld, Pfofeld, Theilenhofen, Dittenheim, Meinheim, Markt Berolzheim, Heidenheim, Westheim, Gnotzheim

Region Hesselberg:

Mitteleschenbach, Wolframs-Eschenbach, Merkendorf, Weidenbach, Bechhofen, Ornbau, Arberg, Unterschwaningen, Wassertrüdingen, Röckingen, Gerolfingen, Weiltingen, Wittelshofen, Langfurth, Ehingen, Burk, Bechhofen

2 Art und Umfang der Vereinstätigkeiten

Der Tierschutzverein arbeitet ausschließlich mit ehrenamtlichen Helfern und privaten Pflegestellen.

- 1) Aufnahme von Fundtieren und Tieren, die aus den verschiedensten Gründen betreut werden müssen, deren Pflege, Betreuung und tierärztliche Versorgung bis zur gewissenhaften Weitervermittlung in ein neues Zuhause.
- 2) Pflege von in Not geratenen Wildtieren, mit dem Ziel sie wieder in die Freiheit zu entlassen.
- 3) Unterstützung von Tierhaltern die ihr Tier aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht mehr selbstständig versorgen können.
- 4) Einrichtung und Betreuung von Pflegestellen.
- 5) Hilfe bei der Suche nach vermissten Tieren.
- 6) Überprüfung von möglichen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, Beratung und Hilfsangebote für die Tierhalter, ggf. konsequente Verfolgung mit legitimierte Amtspersonen bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.

7) Beteiligung an Kastrationsprogrammen für freilebende Katzen (wenn es das Vereinsvermögen zu lässt)

8) Fütterungen von freilebenden Katzen, bei Bedarf auch Wildtieren (wenn es das Vereinsvermögen zu lässt)

3 Aufnahme von Tieren

1) Herrenlose Haustiere werden grundsätzlich aufgenommen und in einer Pflegestelle versorgt. In Ausnahmefällen kann auch eine Weiterleitung an einen, mit uns zusammen arbeitende, Tierschutzverein erfolgen.

2) Wildtiere, die sich in begründeten Notsituationen befinden, werden aufgenommen, bei fehlender Fachkompetenz oder Kapazität werden sie auch an andere Tierschutzorganisationen übergeben.

3) Übernahme von Tieren, wenn bei den Tierhaltern nicht verschuldete und nicht voraussehbare finanzielle, soziale oder gesundheitliche Nöte auftreten und diese nicht in der Lage sind, hier im Sinne des Tieres und des Tierschutzgesetzes, eine für das Tier würdige Lösung zu finden.

a) In Absprache mit dem Vorstand wird in diesen Fällen eine Aufnahmegebühr vereinbart.

b) Es muss ein Übernahmevertrag abgeschlossen werden.

4 Abgabe von Tieren

1) Bei Abgabe eines Tieres wird eine Vorplatz-, sowie mindestens eine Nachplatzkontrolle durchgeführt.

2) Es wird eine Abgabegebühr (Schutzgebühr) erhoben.

3) Es muss ein Schutzvertrag abgeschlossen werden.

5 Aufnahme – und Abgabegebühren

Der Tierschutzverein erhebt in der Regel Aufnahme – und Abgabegebühren für von ihm gepflegte Haustiere:	Aufnahmegebühr (kastriert)	Abgabegebühr (unkastriert)	Abgabegebühr (kastriert)
---	----------------------------	----------------------------	--------------------------

<u>Hunde</u>	150 €	100 €	100 €	150 €
--------------	-------	-------	-------	-------

<u>Katzen</u>	100 €	50 €	50 €	100 €
---------------	-------	------	------	-------

<u>Kleintiere</u>	20 €	20 €	20 €	20 €
-------------------	------	------	------	------

Diese Gebührenangaben sind Richtwerte, sie können je nach Tier und Umständen variieren!

5 Rechte und Pflichten von Pflegestellen

- 1) Pflegestellen müssen Mitglied im Tierschutzverein werden.
- 2) Für jedes im Auftrag, oder mit Zustimmung des Tierschutzvereines gepflegtes Tier muss ein Pflegevertrag abgeschlossen werden.

3) Übernahme von Kosten

- a) Der Tierschutzverein übernimmt anfallende Tierarztkosten für gepflegte Tiere nach Absprache mit dem Vorstand. Behandlungen werden in der Regel durch einen mit dem Tierschutzverein kooperierenden Tierarzt durch geführt.
- b) Futterkosten: Den Pflegestellen können Futtermittel zur Verfügung gestellt werden. Diese können aus Futtermittelspenden stammen oder werden monatlich, in einer Sammelbestellung, in der dem Tier angemessener Menge vom Tierschutzverein bestellt. Finanzieller Ausgleich für selbst gekaufte Futtermittel erfolgt nur in Ausnahmefällen (z.b.: Neuzugang, notwendiges Spezialfutter) und in Absprache mit dem Vorstand.
- c) Fahrtkosten werden in der Regel nicht übernommen.
- 4) Der Tierschutzverein und die Pflegestellen bemühen sich gemeinsam und zeitnah einen neuen Besitzer für die Tiere zu finden.
- 5) Die Aufnahme bzw. Abgabe eines Tieres erfolgt nur im gegenseitigen Einverständnis zwischen Pflegestelle und Vorstand. Die notwendigen Verträge werden zur Verfügung gestellt. Sollte mindestens 3 mal keine Übereinkunft getroffen werden, kann der Pflegevertrag aufgelöst werden.
- 6) Betreiber von Pflegestellen sind nach Rücksprache (ggf. telefonisch) mit dem Vorsitzenden, oder einer dessen Stellvertreter, berechtigt im Namen des Vereins Aufnahme -und Abgabeverträge für Pflorgetiere zu unterzeichnen.
- 7) Eingenommene Spenden sind vollständig unter Angaben von Namen und Adressen an den Verein ab zugeben.

6 Transparenzvereinbarung

Wir verpflichten uns zur Transparenz auf Grundlage der „Initiative Transparente Zivilgesellschaft“
Wer für das Gemeinwohl tätig wird, sollte der Gemeinschaft sagen: Was die Organisation tut, woher die Mittel stammen, wie sie verwendet werden und wer die Entscheidungsträger sind. Daher veröffentlichen wir auf der Homepage und versenden auf Anfrage elektronisch bzw. postalisch folgende Angaben:

1. Name, Sitz, Anschrift und Gründungsjahr
2. Vollständige Satzung sowie Angaben zu den Zielen unserer Organisation
3. Angaben zur Steuerbegünstigung
4. Name und Funktion wesentlicher Entscheidungsträger
5. Tätigkeitsbericht
6. Personalstruktur
7. Angaben zur Mittelherkunft
8. Angaben zur Mittelverwendung

9. Gesellschaftsrechtliche Verbundenheit mit Dritten

10. Namen von juristischen Personen, deren jährliche Zahlungen mehr als 10 % des Gesamtjahresbudgets ausmachen